R. Hinsberger

Die Weistümer des Klosters
St. Matthias in Trier

Quellen und Forschungen
zur Agrargeschichte

Herausgegeben von
Günther Franz und Peter Blickle

Band 34

Die Weistümer des Klosters St. Matthias in Trier

Studien zur Entwicklung des ländlichen Rechts im frühmodernen Territorialstaat

von
Rudolf Hinsberger

mit 1 Karte
und 54 Tabellen

Gustav Fischer Verlag
Stuttgart · New York · 1989

Adresse des Autors:

Landrat Dr. Rudolf Hinsberger
In der Domp 2
6688 Illingen-Hüttigweiler

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hinsberger, Rudolf
Die Weistümer des Klosters St. Matthias in Trier : Studien zur Entwicklung des ländlichen Rechts im frühmodernen Territorialstaat / von Rudolf Hinsberger. – Stuttgart ; New York : Fischer, 1989
(Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte ; Bd. 34)
Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 1984
ISBN 3-437-50322-7
NE: GT

ISSN 0481-3553

© Gustav Fischer Verlag · Stuttgart · New York · 1989
Wollgrasweg 49 · D-7000 Stuttgart 70 (Hohenheim)
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Satz: Filmsatz Jovanović, Ruhstorf
Druck: Gulde Druck GmbH, Tübingen
Verarbeitung: Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen
Printed in Germany

Meiner Frau Margret
Meinem Sohn Erik

Vorwort der Herausgeber

Die Reihe «Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte» wurde 1943 von Günther Franz und Friedrich Lütge im Verlag Gustav Fischer, damals Jena, begründet. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs führten die beiden Herausgeber gemeinsam mit Wilhelm Abel die Reihe im gleichen Verlag in Stuttgart fort. Nach den zwei im Krieg verlegten Bänden konnten bis 1980 weitere 30 Bände erscheinen, die nach dem Tod Friedrich Lütges (1968) von Wilhelm Abel und Günther Franz als Herausgebern betreut wurden.

Nach einer mehrjährigen Unterbrechung – Wilhelm Abel war mittlerweile verstorben – veranlaßte Günther Franz den Verlag, die Reihe unter der Mitherausgeberschaft von Peter Blickle weiterzuführen. Dies nicht zuletzt deswegen, weil die Agrargeschichte, wenn auch unter anderen thematischen Schwerpunkten, im europäischen und internationalen Rahmen neue Bedeutung gewann: «Peasant society», Alltag und bäuerlicher Widerstand sind dafür drei signifikante Beispiele, die stellvertretend für andere Forschungsschwerpunkte stehen können. Der deutschen Forschung würde, soweit sie sich an diesem Diskurs beteiligt – und sie tut es in nicht ganz unerheblichem Maße –, ein thematisch ausgerichtetes Publikationsforum fehlen, wenn es die «Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte» nicht gäbe. Sie zu reaktivieren geschieht in der Absicht, einer gleichermaßen traditionsreichen wie neuen Forschungsrichtung in Mitteleuropa eine «Behausung» zu bieten und eine international anerkannte Plattform zu sichern.

Herausgeber und Verlag

Inhalt

Vorwort der Herausgeber VII
Tabellenverzeichnis XI
Kartenübersicht XII
Abkürzungen XIII

A. *Ausgangspunkt der Untersuchung und Themenstellung* 1

B. *Der Weistumsbegriff* 6

C. *Historisch-geographischer Überblick (Stand 1789)* 9

D. *Die zeitliche Einordnung des Weistumsbestandes* 12

E. *Die Art der Überlieferung* 18

F. *Die Entstehung der Weistümer und Ursachen für ihre Niederschrift* 21

G. *Der Inhalt der Weistümer* 29
I. Die Weistümer im Gebiet der «Abtei» 29
1. Der Herrschaftsstatus des Klosters im Gebiet der «Abtei» aufgrund der Gesamtweistümer 33
2. Der Herrschaftsstatus des Klosters aufgrund der Weistümer der einzelnen Berichtsbezirke 37
3. Gesamtweistümer für die wirtschaftliche Organisation und die Abgaben im Gebiet der «Abtei» 44
4. Abgaben und Dienste der Untertanen aufgrund der Weistümer der einzelnen Gerichtsbezirke 46
a. Die Entwicklung der Abgaben und Dienste in Krettnach-Obermennig 50, b. Die Entwicklung der Abgaben und Dienste in Pellingen 53, c. Die Entwicklung der Abgaben und Dienste in Lampaden 57, d. Die Entwicklung der Abgaben und Dienste in Hentern 60, e. Zusammenfassung: Abgaben und Dienste 64
5. Besondere Aufgaben und Entgelte sowie besondere Rechte und Pflichten in den Weistümern der «Abtei» 65
6. Zusammenfassung: Inhalt der Weistümer im Gebiet der «Abtei» 74
II. Die Weistümer im Gebiet «Saarburg» 75
1. Die Weistümer in Palzem-Dilmar 76
2. Die Weistümer in Nennig 81
3. Die Weistümer in Helfant 85
4. Die Weistümer in Rommelfangen 87
5. Die Weistümer in Soest 90

6. Die Weistümer in Sinz 92
7. Die Weistümer in Tettingen-Butzdorf 95
8. Die Weistümer in Kahren 97
9. Die Weistümer in Dittlingen 100
10. Zusammenfassung: die Weistümer im Gebiet «Saarburg» ... 101
III. Die Weistümer im Amt Grimburg 102
1. Die Weistümer in Weiskirchen 103
2. Die Weistümer in Mandern 108
3. Die Weistümer in Rappweiler und Konfeld 112
IV. Die Weistümer in St. Matthias 116
V. Die Weistümer in Euren 123
VI. Die Weistümer in Trittenheim 125
VII. Die Weistümer in Polch 132
VIII. Die Weistümer in Villmar 135
IX. Die Weistümer in Langsur 139
X. Die Weistümer in Königsmacher 146
XI. Die Weistümer in Mondorf 153
XII. Ergebnisse der inhaltlichen Untersuchung der Weistümer 160

H. *Die Funktion der Weistümer in den Jahrgedingen* 164
I. Krettnach-Obermennig 164
1. Die Jahrgedinge im 16. Jahrhundert 165
a. Das Gerichtsverfahren im Jahrgeding 165, b. Der Inhalt der Jahrgedinge 166, c. Die Zuständigkeit und Aufgabenverteilung 178
2. Die Jahrgedinge im 17./18. Jahrhundert 181
a. Der Inhalt der Jahrgedinge 182, b. Das Schöffengericht des Klosters, sein Verhältnis zum kurfürstlichen Amt Saarburg und zur Gemeinde 203
3. Zusammenfassung: Die Jahrgedinge in Krettnach-Obermennig 210
II. Die Jahrgedinge in Palzem-Dilmar 211
III. Die Jahrgedinge in Weiskirchen 227
IV. Zusammenfassung: Die Funktion der Weistümer in den Jahrgedingen 233

J. *Ergebnis* 234
I. Das Kloster wahrt seine Gerichtsrechte 234
II. Das Weistumsrecht ist geltendes Recht 237
III. Die Agrarverfassung bleibt stabil 239
IV. Erklärungsansätze 240

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Weistümer mit eigenem Datumsvermerk ..... 14f.
Tab. 2 Abschriften ..... 16f.
Tab. 3 Huldigungen und Weisungen 25
Tab. 4 Herrschaftstitel – Krettnach 38
Tab. 5 Herrschaftstitel – Pellingen 39
Tab. 6 Herrschaftstitel – Lampaden 40
Tab. 7 Herrschaftstitel – Hentern 41
Tab. 8 Abgaben – Krettnach ..... 51f.
Tab. 9 Abgaben – Pellingen 54
Tab. 10 Abgaben – Lampaden 58
Tab. 11 Abgaben – Hentern 61
Tab. 12 Aufgaben und Entgelte – Krettnach 67
Tab. 13 Aufgaben und Entgelte – Pellingen 68
Tab. 14 Aufgaben und Entgelte – Lampaden 69
Tab. 15 Aufgaben und Entgelte – Hentern 70
Tab. 16 Weistümer – Palzem/Dilmar 77
Tab. 17 Weistümer – Nennig 82
Tab. 18 Weistümer – Helfant 86
Tab. 19 Weistümer – Rommelfangen 88
Tab. 20 Weistümer – Soest 91
Tab. 21 Weistümer – Sinz 93
Tab. 22 Weistümer – Tettingen/Butzdorf 96
Tab. 23 Weistümer – Kahren 98
Tab. 24 Weistümer – Dittlingen 101
Tab. 25 Weistümer – Weiskirchen 104
Tab. 26 Weistümer – Mandern 109
Tab. 27 Weistümer – Rappweiler 113
Tab. 28 Weistümer – Konfeld ..... 113f.
Tab. 29 Weistümer – St. Matthias 117
Tab. 30 Weistümer – Euren 124
Tab. 31 Weistümer – Trittenheim 126
Tab. 32 Weistümer – Polch 133
Tab. 33 Weistümer – Villmar 136
Tab. 34 Weistümer – Langsur 140
Tab. 35 Weistümer – Königsmacher 147
Tab. 36 Weistümer – Mondorf 154
Tab. 37 Bezirksbeschreibungen 161
Tab. 38 Jahrgedinge – Krettnach 16. Jahrhundert ..... 167f.
Tab. 39 Inhalt Jahrgedinge – Krettnach 168
Tab. 40 Inhalt Jahrgedinge – Krettnach ..... 168f.
Tab. 41 Übersicht – Bußen 180

Tab. 42 Jahrgedinge – Krettnach 17.–18. Jh. ..... 183f.
Tab. 43 Inhalt Jahrgedinge – Krettnach 185
Tab. 44 Inhalt Jahrgedinge – Krettnach 186
Tab. 45 Inhalt Jahrgedinge – Krettnach 186
Tab. 46 Inhalt Jahrgedinge – Krettnach ..... 188f.
Tab. 47 Inhalt Jahrgedinge – Verordnungen..... 197f.
Tab. 48 Inhalt der Verordnungen..... 201
Tab. 49 Jahrgedinge – Palzem/Dilmar..... 212
Tab. 50 Inhalt Jahrgedinge – Palzem/Dilmar..... 215
Tab. 51 Inhalt Jahrgedinge – Palzem/Dilmar..... 216f.
Tab. 52 Verordnungen – Palzem/Dilmar..... 220
Tab. 53 Inhalt der Verordnungen..... 220
Tab. 54 Jahrgedinge – Weiskirchen ..... 225f.

Kartenübersicht

Karte: Orte mit Weistümern des Klosters..... 10

Abkürzungen

A	Albus
BAT	Bistumsarchiv Trier
Bd.	Band
Bde.	Bände
d	Denar
DWL	siehe: Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter
f.	und die folgende Seite
ff.	und die zwei nachfolgenden Seiten
fol.	folio = nicht modernisierte Seitenangabe bei Quellen
Grimm, Weistümer:	siehe Grimm, Jacob (gesammelt): Weistümer
H	Heller
Hg.	Herausgeber
Hs	Handschrift
K	Kreuzer
LHAK	Landeshauptarchiv Koblenz
M	Malter
MRUB	siehe: Beyer, Heinrich – Eltester, Leopold – Goerz, Adam (Bearbeiter): Urkundenbuch
NF	Neue Folge
Pfg	Pfennig
S	Sester
S.	Seite
ß	Schilling
Scotti	siehe: J.J. Scotti: Sammlung der Gesetze
StAL	Archives de l'État Luxembourg
StAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
StBT	Stadtbibliothek Trier
V	Vierzel
vgl.	vergleiche
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

A. Ausgangspunkt der Untersuchung und Themenstellung

Vor einem halben Jahrtausend, lange vor der Zeit Jacob Grimms, hob Nikolaus von Kues, der mit dem Kloster St. Matthias und seinem bedeutenden Abt Johannes Rode in Verbindung stand, in seiner Schrift «De Concordantia Catholica» (1432–33) die Bedeutung der ländlichen Weistümer, die noch vom alten Gewohnheitsrecht erfüllt sind, hervor und machte auf den Wandel aufmerksam, der in den Städten bereits zu neuen Stadtrechten geführt hatte[1]. Seit den Arbeiten Jacob Grimms haben der Streit um den Weistumsbegriff, damit verbunden die Abgrenzung gegenüber anderen Quellen, die Fragen nach der Entstehung und die daraus gezogenen Schlüsse über die genossenschaftliche oder herrschaftliche Bewertung des Inhaltes[2] oder auch das Problem des Alters der einzelnen Weistumsartikel[3], zwar immer neue Erkenntnisse über die Weistümer und die übrigen ländlichen Rechtsquellen[4] geliefert[5], aber sie haben die Weistumsforschung nicht aus ihrer isolierten Stellung, in die sie durch die textimmanente Betrachtungsweise geraten war, führen können. Allerdings schärfte sich im Laufe der Zeit der Blick für den Zusammenhang, in dem die Weistümer zu sehen sind. So wurden, neben der Untersuchung ihrer Entstehung und des Inhalts, auch ihr Zweck und ihre Funktion im jeweiligen landesgeschichtlichen Rahmen fester Bestandteil der Weistumsforschung. Ebenso konnte aufgrund der jeweils spezifischen Quellenlage und der lokalen geschichtlichen Entwicklung ihre Funk-

---

1 Zur Schrift «De Concordantia Catholica» vgl. die Angaben bei: N. GRASS, Einleitung, zugleich ein Überblick über ein halbes Jahrhundert Weistümerforschung in Tirol (Österreichische Weistümer, 17. Bd. V. Teil), Innsbruck 1966, S. XI. Zum Verhältnis zur Abtei: P. BECKER, Die Abtei St. Eucharius-St. Matthias und Nikolaus von Kues, in: Kurtrierisches Jahrbuch, 18, 1978, S. 31–51. Zu Jacob Grimm: J. GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer, 2 Bde. (unveränderter Nachdruck, Darmstadt 1965).

2 Als Beispiel die Kontroverse zwischen Stahleder und Amrhein: H. STAHLEDER, Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, 32, 1969, S. 525–605 und 850–885. M. AMRHEIN, Bemerkungen zum genossenschaftlichen Charakter der Weistümer, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, 33, 1970, S. 811–817.

3 K. H. BURMEISTER, Probleme der Weistumsforschung, in: P. BLICKLE, (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme der Weistumsforschung, Stuttgart 1977, S. 74–86. Hier S. 76–77 Einzelbeispiele, die auf ein höheres Alter hinweisen. Burmeister sah als Rechtshistoriker in der Untersuchung der Geschichte des Rechts eine Hauptaufgabe der Weistumsforschung.

4 P. BLICKLE, (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 5. Dieser Begriff wurde vom Herausgeber gebraucht als «ein unscharfer Oberbegriff für Weistümer, Offnungen, Dorfordnungen, Landsbräuche und andere Quellen».

5 Eine ausführliche Darstellung über die Geschichte der Weistumsforschung, auf die deshalb an dieser Stelle verzichtet werden soll, bei: D. WERKMÜLLER, über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972, S. 11–141.

tion für die Grundherrschaft erkannt werden[6]. In den letzten Jahrzehnten wurde die Rolle der Weistümer als Mittel der Territorialpolitik herausgearbeitet[7] oder auf ihre besondere Funktion für die Gerichtsbarkeit hingewiesen[8].

Ausgehend vom jeweiligen methodischen Ansatz bei der Auswertung der Quellen, versuchte Gehring bereits 1940, eine Dreiteilung in der damaligen Weistumsforschung vorzunehmen. Er stellte eine Forschung «über» Weistümer, eine Forschung «in» Weistümern und eine Forschung «mit» Weistümern fest[9]. Diese Einordnung kann auch heute noch als Raster bei der Überprüfung der Forschungsansätze zugrundegelegt werden. Dabei kann die Forschung «in» Weistümern, der als Vertreter für das Moselgebiet Markgraf mit seiner Untersuchung über das moselländische Volk in seinen Weistümern zuzuordnen wäre[10], als überwunden gelten, weil sich als Ergebnis solcher Arbeiten, die sich auf die Weistümer als Quellengrundlage beschränken, ohne sie in ihrem Zusammenhang zu sehen, ein einseitiges Bild ergibt. Die Aussagen der Weistümer müßten durch andere Quellen wie Urbare, Jahrgedingsprotokolle, Verordnungen, Urkunden, Einnahme- und Ausgaberegister ergänzt werden.

Trotzdem gibt es heute von diesem Ansatz her Versuche, die Themenstellung auf die Untersuchung «in» Weistümern zu beschränken[11]. Das Schwergewicht der Weistumsforschung liegt aber neuerdings, wie Burmeister feststellte, in der Forschung «über» Weistümer[12]. Auch die jüngsten Untersuchungen können so

---

6 E. PATZELT, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft, Urbarialreform und Bauerngesetzgebung von Maria Theresia, Budapest 1924. H. WIESNER, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, Wien 1934. K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter – Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde., Leipzig 1885–1886.

7 K. ARNOLD, Dorfweistümer in Franken, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, 38, 1975, S. 819–857. TH. BÜHLER, Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel (Rechtshistorische Arbeiten, Bd. 8) Zürich 1972, S. 858. I. EDER, Die saarländischen Weistümer – Dokumente der Territorialpolitik (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Bd. 8) Saarbrücken 1978. F. ZIMMERMANN, Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in Kurpfalz, Berlin 1937.

8 H. BALTL, Die österreichischen Weistümer. Studien zur Weistumsgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 59, 1951, S. 355–410 und 61, 1953, S. 37–78. K. H. BURMEISTER, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung, Zürich 1970. H. FEIGL, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 130) Wien 1974.

9 P. GEHRING, Weistümer und schwäbische Dorfordnungen, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 4, 1940, S. 48–60. Neu in: P. BLICKLE (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 41–51. Danach hier und im folgenden zitiert: S. 44.

10 B. MARKGRAF, Das moselländische Volk in seinen Weistümern, Gotha 1907. Auf die Diskussion ging H. Fehr ein: H. FEHR, Über Weistumsforschung, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 13, 1916, S. 555–561. Neu in: P. BLICKLE (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 11–15. Danach hier zitiert: S. 14f.

11 G. KOCHER, Richter und Stabübergabe im Verfahren der Weistümer (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 25) Graz 1971.

12 K. H. BURMEISTER, Die Vorarlberger Landsbräuche, S. 6.

eingeordnet werden[13]. Einem solchen Ansatz lagen vor allem die auf die Weistümer selbst bezogenen Fragestellungen zugrunde, die bei der Vielfalt der Quellen und der Verschiedenartigkeit der Herrschaften und der Verhältnisse keine allgemeingültigen Antworten zuließen, aber für die Quellenkritik eine detaillierte Arbeitsgrundlage zur Verfügung stellten[14]. Eine Veränderung in der Weistumsforschung mußte deshalb von einer neuen Fragestellung ausgehen. Diese neue Zielrichtung brachte Baltl in seiner Arbeit über die österreichischen Weistümer. Obgleich es ihm in erster Linie darum ging, die These von den Weistümern als Ausfluß der Grundherrschaft[15] zurückzuweisen und ihren bäuerlich-genossenschaftlichen Charakter ins rechte Licht zu rücken, erhob er die Forderung, neben der Untersuchung des Inhalts und insbesondere der Formen, des Geltungsbereiches und der Entstehung, auch den verfassungsgeschichtlichen Zusammenhang zu sehen. Für ihn waren die Weistümer Elemente der mittelalterlichen Verfassung; sein Ziel war es, eine verfassungsgeschichtlich orientierte Darstellung zu geben, als deren Ergebnis sich eine Verbindung der Weistümer mit der Gerichtsverfassung und der Gerichtsbarkeit und damit eine Verbindung zu wesentlichen Elementen der Verfassung herausstellte[16].

In der Folge orientierte sich die Weistumsforschung inhaltlich und in ihrer Fragestellung stärker an der allgemeinen Geschichtsforschung. Kollnig übertrug diese Erkenntnisse auf die Editionstätigkeit und forderte, die Weistümer nicht mehr nach einem heutigen geographischen oder politischen Raum, sondern nach dem Herrschaftsbereich, in dem sie entstanden sind, zu sammeln und zu untersuchen[17]. Eine weitere Frage nahm Gehring mit seiner Kritik an der textimmanenten Arbeitsmethode auf. Er wies darauf hin, «daß den Weistümern ihr eigentlicher Wert erst abgewonnen werden kann, wenn es gelingt, sie nicht nur für sich zu betrachten, sondern mit dem sonstigen geschichtlichen Quellenstoff in lebendigen Kontakt zu bringen...»[18].

Sowohl die textimmanente Arbeitsmethode als auch der fehlende Bezug der Weistümer zu den übrigen Quellen ihres Herrschaftsbereiches in den Editionen – hier könnte man hinzufügen: auch teilweise in den bisherigen Untersuchungen – bilden die beiden Hauptpunkte, die Stahleder am Schluß seines sehr kritischen Beitrages zur Abgrenzung zusammengefaßt hat, der sich über weite Strecken in Form einer Entgegnung mit den Ergebnissen von Baltl auseinandersetzt und die herrschaftliche Komponente der Weistümer betont[19].

---

13 TH. BÜHLER, Gewohnheitsrecht. K. ARNOLD, Dorfweistümer. I. EDER, Die saarländischen Weistümer. D. WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer.

14 Zusammenfassung bei: K.H. BURMEISTER, Probleme der Weistumsforschung, S. 75–80.

15 These von E. PAATZELT und H. WIESNER; vgl. Anmerkung 6.

16 H. BALTL, Die österreichischen Weistümer, S. 370–372.

17 K. KOLLNIG, Probleme der Weistumsforschung, in: Heidelberger Jahrbücher, 1, 1957, S. 13–30. Neu in: G. FRANZ (Hg.), Deutsches Bauerntum im Mittelalter (Wege der Forschung, Bd. 416) Darmstadt 1976, S. 394–423. Danach hier zitiert S. 395. Diese Ansicht auch in: K. KOLLNIG, Neue Beiträge zur Weistumsforschung, in: ZGO NF 127, 1979, S. 403–411. Hier S. 403.

18 P. GEHRING, Weistümer und schwäbische Dorfordnungen, S. 46.

19 H. STAHLEDER, Weistümer und verwandte Quellen, S. 574f. In dieser Arbeit wurde er allerdings seiner Kritik selbst nicht gerecht.

Trotz dieser methodischen Erkenntnisse konnte sich die Weistumsforschung in der Praxis noch nicht vollständig von ihrem Sonderforschungscharakter lösen. Textimmanente Arbeitsmethode, Herauslösung aus ihrem Herrschaftsbereich und fehlende inhaltliche Verbindung zu den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozessen können als die entscheidenden Kritikpunkte der Forschung «über» Weistümer hervorgehoben und zusammengefaßt werden. Dabei ist festzustellen, daß sich heute die Untersuchung der Weistümer im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Herrschaft durchgesetzt hat[20]. Auch bei den Editionen gibt es Versuche, den Herrschaftsbezug und den Quellenzusammenhang zu berücksichtigen[21].

Ziel der Weistumsforschung sollte sein, die Weistümer im Zusammenhang ihres herrschaftlichen Kontextes zu erfassen, sie mit den übrigen Quellen zu konfrontieren und den sich daraus ergebenden neuen Fragen in bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Strukturen und Entwicklungen nachzugehen. Die Hauptschwierigkeit dürfte im Umfang und in der Vielfalt des Quellenmaterials zu suchen sein, das zum größten Teil nicht ediert ist, so daß eine Beschränkung auf kleinräumige Gebiete und Herrschaften notwendig wird. Damit wird von einer Forschung «über» Weistümer zu einer Forschung «mit» Weistümern übergegangen. Nicht mehr neue Erkenntnisse «über» Weistümer sollten im Vordergrund stehen, obwohl sich auch dies aus der quellenkritischen Untersuchung ergeben kann, sondern die Erforschung der Verfassungswirklichkeit für die ländliche Bevölkerung und ihr Beitrag am staatlichen und politischen Leben wird das Ziel[22]. Als Beispiel für eine in diesem Sinne umfassende Untersuchung können die «Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes» von Karl Siegfried Bader gelten, in denen der Sonderforschungscharakter der Weistümeruntersuchungen durch die Heranziehung aller ländlichen Quellen überwunden worden ist[23]. Auf einem Teilgebiet, der Gerichtsbarkeit, hat das jüngst Feigl versucht und dabei festgestellt, daß die Taidingbücher eine gute Quelle für die Entwicklung des Gerichtswesens und insbesondere für die Geschichte der Gesetzgebung sind[24].

---

20 Als Ausnahme kann gelten: D. WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. In dieser Arbeit wird aufgrund der Weistümersammlung Jacob Grimms eine räumliche und zeitliche Verteilung der Weistümer vorgenommen. Da die Sammlung Grimms in beiden Fällen große Lücken aufweist, kann das Ergebnis nicht zum Vergleich herangezogen werden.

21 K. KOLLNIG, Die Weistümer der Zent Kirchheim. Badische Weistümer und Dorfordnungen 3. Bd. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen, Bd. 29) Stuttgart 1979. Über die Probleme bei der Auswahl weiterer Quellen, die in eine Edition aufgenommen werden, vgl. die Besprechung dieser Reihe durch H. FEIGL, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 89, 1981, S. 163–165.

22 Diese Zielrichtung bei: P. BLICKLE, Die staatliche Funktion der Gemeinde – Die politische Funktion des Bauern, in: P. BLICKLE (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 205–223; hier S. 206.

23 K.S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde., Wien–Köln–Graz 1957–1974. Die Meinung zur Methodik des Forschungsansatzes bei: K.H. BURMEISTER, Die Vorarlberger Landsbräuche, S. 6. Ebenso W. MÜLLER, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Die Ergebnisse im Spiegel der Weistumsforschung, in: P. BLICKLE (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 52–69. Hier der Hinweis auf S. 54 und S. 65 und in Anmerkung 16.

24 H. FEIGL, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen, S. 192.

Der nachfolgenden Untersuchung liegen als Ausgangspunkt die Weistümer des Klosters St. Matthias zugrunde. Sie sollen quellenkritisch untersucht werden, in Verbindung mit weiteren Quellen die Struktur dieser Grundherrschaft erkennbar machen, ihren Wandel erfassen und die Teilnahme und den Beitrag der ländlichen Bevölkerung am öffentlichen Leben ihres Bereiches näher beleuchten. Auf dieser Grundlage soll die Bedeutung des Weistumsrechtes im frühmodernen Staat – in diesem Fall im Kurfürstentum Trier – herausgearbeitet werden. Die Beschränkung auf das Kloster St. Matthias ist methodisch durch die Verzahnung mit den übrigen Quellen der klösterlichen Grundherrschaft bedingt, deren Auswertung wegen ihrer Fülle teilweise in exemplarischer Form erfolgen muß. Das Ergebnis dieser Fallstudie kann deshalb keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben, sondern soll, gemessen an der allgemeinen Entwicklung, den Einzelfall darstellen, der als Baustein bei der Erforschung des Weiterbestehens und der weiteren Geltung des Weistumsrechts im frühmodernen Staat aufgefaßt werden kann. Auf diese Weise läßt sich der Beitrag der Grundherrschaft und der ländlichen Bevölkerung an der rechtlichen und damit auch politischen Entwicklung im Kurfürstentum erkennen.

B. Der Weistumsbegriff

Durch den Titel der Sammlung Jacob Grimms kam der Begriff Weistum in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch und sogleich in die Diskussion, da die darunter subsummierten Quellen unterschiedliche Merkmale aufweisen und deshalb auch differenziert zu betrachten sind. So ist es nicht verwunderlich, daß in der Literatur und bei Editionen unterschiedliche Weistumsbegriffe zugrundegelegt werden. Um aber Forschungsergebnisse vergleichen zu können und um Mißverständnisse bei der Interpretation zu vermeiden, ist eine Klärung des verwendeten Weistumsbegriffes notwendig.

Bei der Strukturierung der vorliegenden Begriffsdefinitionen lassen sich im wesentlichen fünf Grundmerkmale feststellen.

1. Formales Element des Weisens (Gesamtakt[1] von Gehöfer und Herr)
2. Materialer Inhalt (Gewohnheitsrecht zwischen Gehöfer und Herr
3. Personaler Geltungsbereich (bäuerlicher Lebenskreis und Herr)

Name	formal	material	personal	lokal	politisch	Sonstiges
Grimm[2]		x	x			
Fehr[3]		x	x	x	x	
Gehring[4]		x	x	x	x	+ Formweistum
Burmeister[5]		x	x	x	x	+ Formweistum
Bühler-Reimann[6]		x	x	x	x	
Below[7]	x	x				
Huppertz[8]	x	x				
Arnold[9]	x	x				
Zimmermann[10]	x	x	x			keine Verordnung
Kollnig[11]	x	x	x	x	x	+ deutsche Natur
Baltl[12]	x	x		x		
Werkmüller[13]	x	x	x	x		
Gerlich[14]	x	x		x		auch in der Stadt
Eder[15]	x	x	x	x		+ Bannbezirk
Stahleder[16]	x	x = Rechte der Herrschaft				
Endres[17]	x = Befragen	x = Ordnung	x			+ Ordnung im Dorf

1 K.S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späten Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch, 61, 1941, S. 51–87; hier S. 79.

2 J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, XIV 1, 1, Leipzig 1955, Spalte 1171.

4. Lokaler Geltungsbereich (lokal, auf ein bestimmtes Gebiet bezogen)
5. Politische Zielsetzung (Verbindlichkeit der Rechtsordnung für die Zukunft)
In der vorstehenden Übersicht werden unterschiedliche Definitionen in diesen Raster eingeordnet.

Die im Raster eingeordneten Elemente ergeben eine breite Übereinstimmung in bezug auf den materialen Inhalt und den personalen und lokalen Geltungsbereich. Tatsächlich gibt es mit Ausnahme von Stahleder in der Literatur darüber keine grundlegenden Differenzen. Dagegen unterscheiden sich die vorliegenden Definitionen in der Bewertung des formalen und politischen Elementes. Für die von Baltl umfassend begründete Definition, die das formale Element der Weisung umfaßt und das politische Element der Sicherung der Rechtssituation für die Zukunft ausschließt, spricht die klare Überprüfbarkeit und die Systematik der wissenschaftlichen Arbeitsweise. Das in die Zukunft gerichtete Ziel der dauernden Regelung der Rechtsverhältnisse oder die von Stahleder eingeführte[18] Gleichsetzung der im Rechtsbereich geltenden Gewohnheitsrechte als Herrenrechte sind jeweils als Arbeitshypothesen in die Forschungsarbeit mit den Weistümern einzuführen, innerhalb der sie einen wichtigen Teil der Wirkungsgeschichte ausmachen. Sie sollten jedenfalls nicht als Begriffsmerkmal verstanden werden. Von Gehring kam der Vorschlag, eine Trennung des Weistumsbegriffs vorzunehmen in Editionsweistum als Oberbegriff und Formweistum als Teilbegriff, dessen Merkmal das formale Element der Weisung ist. Diese Einteilung

---

3 H. Fehr, Über Weistumsforschung, in: VSWG, 13, 1916, S. 555–561. Neu abgedruckt in: P. Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 11–15; danach hier zitiert S. 12.
4 P. Gehring, Weistümer und schwäbische Dorfordnungen, S. 43.
5 K. H. Burmeister, Die Vorarlberger Landsbräuche, S. 28.
6 Th. Bühler-Reimann, Warnung vor dem herkömmlichen Weistumsbegriff, in: P. Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 87–102; hier S. 89f.
7 G. v. Below, Besprechung von H. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912, in: Zeitschrift für Sozialwissenschaften NF. 5, 1914, S. 363.
8 B. Huppertz, Die Verbreitung der Weistümer, in: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. Ein Beitrag zur Deutschen Bauerngeschichte, Bonn 1939, S. 243–259; neu in: P. Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 27–40; hier S. 27.
9 K. Arnold, Dorfweistümer in Franken, S. 822.
10 F. Zimmermann, Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz, S. 9–10.
11 K. Kollnig, Probleme der Weistumsforschung, S. 401.
12 H. Baltl, Die österreichischen Weistümer, S. 377.
13 D. Werkmüller, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer, S. 138.
14 A. Gerlich, Frühes Weistumsrecht in der Eifel, an der Mosel und Rhein, in: P. Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 116–141; hier S. 118.
15 I. Eder, Die saarländischen Weistümer, S. 28.
16 H. Stahleder, Weistümer und verwandte Quellen, S. 564.
17 R. Endres, Ländliche Rechtsquellen als sozialgeschichtliche Quellen, in: P. Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen, S. 161–184; hier S. 165.
18 Stahleder nimmt Ergebnisse von Johannes Kühn auf, der die Weistümer der Basler Dompropstei als «unifizierende, herrschaftliche Satzung» definiert. J. Kühn, Zur Kritik der Weistümer, in: Festgabe Gerhard Seeliger, Leipzig 1920, S. 29–50. Neu abgedruckt in: G. Franz (Hg.), Deutsches Bauerntum im Mittelalter (Wege der Forschung, Bd. 416) Darmstadt 1976, S. 374–393. Danach hier zitiert S. 380.

wurde von Burmeister übernommen, um die Vorarlberger Landsbräuche unter die Weistümer einordnen zu können. Sie sollte aber zugunsten des Begriffspaares «ländliche Rechtsquellen» als Oberbegriff und «Weistümer» als Teilbegriff zurückgestellt werden[19].

Für die hier vorgelegte Untersuchung kann vom Wort her auf die Quellen zurückgegriffen werden, die ab dem 16. Jahrhundert als Weistümer bezeichnet werden. Für früher überlieferte Quellen läßt sich auf Grund des Textvergleichs der Begriff entsprechend übertragen. In anderen Landschaften treten unterschiedliche Bezeichnungen auf[20], für die es dann schwierig wird, sie dem Begriff unterzuordnen, so daß die Forderung aufkam, «für 12 verschiedene Quellen auch 12 verschiedene Begriffe» einzuführen[21]. Wenn dies auch übertrieben erscheint, so ist auf alle Fälle zu fordern, daß der jeweils unterlegte Weistumsbegriff deutlich strukturiert dargestellt wird.

Die als Weistum bezeichneten Quellen des Klosters St. Matthias haben die nachfolgenden Merkmale:

a) eine förmliche Versammlung der Gehöfer und Schöffen mit den Vertretern der Herrschaft oder der Herrschaften,
b) die Herrschaft fordert zum Weisen auf,
c) der älteste Schöffe oder alle Schöffen weisen,
d) der Inhalt der Weisung besteht aus den Rechten und Pflichten der Gehöfer, des Gerichts, der Herrschaft und dem Bannbezirk,
e) der Inhalt gilt für die Gehöfer und die Herrschaft im Bannbezirk.

Daraus ergibt sich folgende Definition:

Unter Weistum sind die auf einer gemeinsamen förmlichen Versammlung der Gehöfer und der Herrschaft nach Aufforderung der Herrschaft durch die Gerichtsschöffen gewiesenen gemeinsamen Rechte und Pflichten im dazugehörigen Bezirk zu verstehen.

Diese Definition entspricht in ihren Elementen der von I. Eder, deren Untersuchungsbereich, das Saarland, unmittelbar benachbart ist[22].

---

19 Vgl. dazu auch S. EPPERLEIN, Weistumsforschung. Probleme ländlicher Rechtsquellen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1979 Teil IV, S. 197–210. Hier insbesondere S. 200 und S. 203.

20 Eine Aufzählung bei: H. WIESNER, Sachinhalt, S. 20–23.

21 H. STAHLEDER, Weistümer und verwandte Quellen, S. 884.

22 Zum Weistumsbegriff: I. EDER, Die saarländischen Weistümer, S. 28. Zum Untersuchungsbereich: I. EDER, Die saarländischen Weistümer, S. 23f.

C. Historisch-geographischer Überblick (Stand 1789)

Orte mit überlieferten Weistümern des Klosters St. Matthias

3.1. im Kurfürstentum Trier[1]:

1. im Amt Saarburg:
   a) Hochgericht Benrath mit Krettnach-Obermenning, Hentern, Pellingen, Lampaden (gebrauchte Abkürzung «Abtei»);
   b) Helfant, Kahren, Palzem-Dilma, Rommelfangen, Sinz, Soest, Tettingen-Butzdorf;
2. im Amt Pfalzel:
   Euren, St. Matthias, Trittenheim;
3. im Amt Grimburg:
   Mandern, Weiskirchen (Erwähnung in den Weistümern des Stifts St. Simeon in Rappweiler und Konfeld);
4. im Amt Kobern:
   Polch;
5. im Amt Limburg:
   Villmar;

3.2. in Frankreich:
Königsmacher, Mondorf;

3.3. im Herzogtum Luxemburg:
Dittlingen, Langsur;

3.4. im Kondominium Luxemburg/Trier:
Nennig.

---

1 Zur Amtseinteilung vgl.: W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, XII.2) Bonn 1898, S. 146–158.

Orte mit Weistümern des Klosters

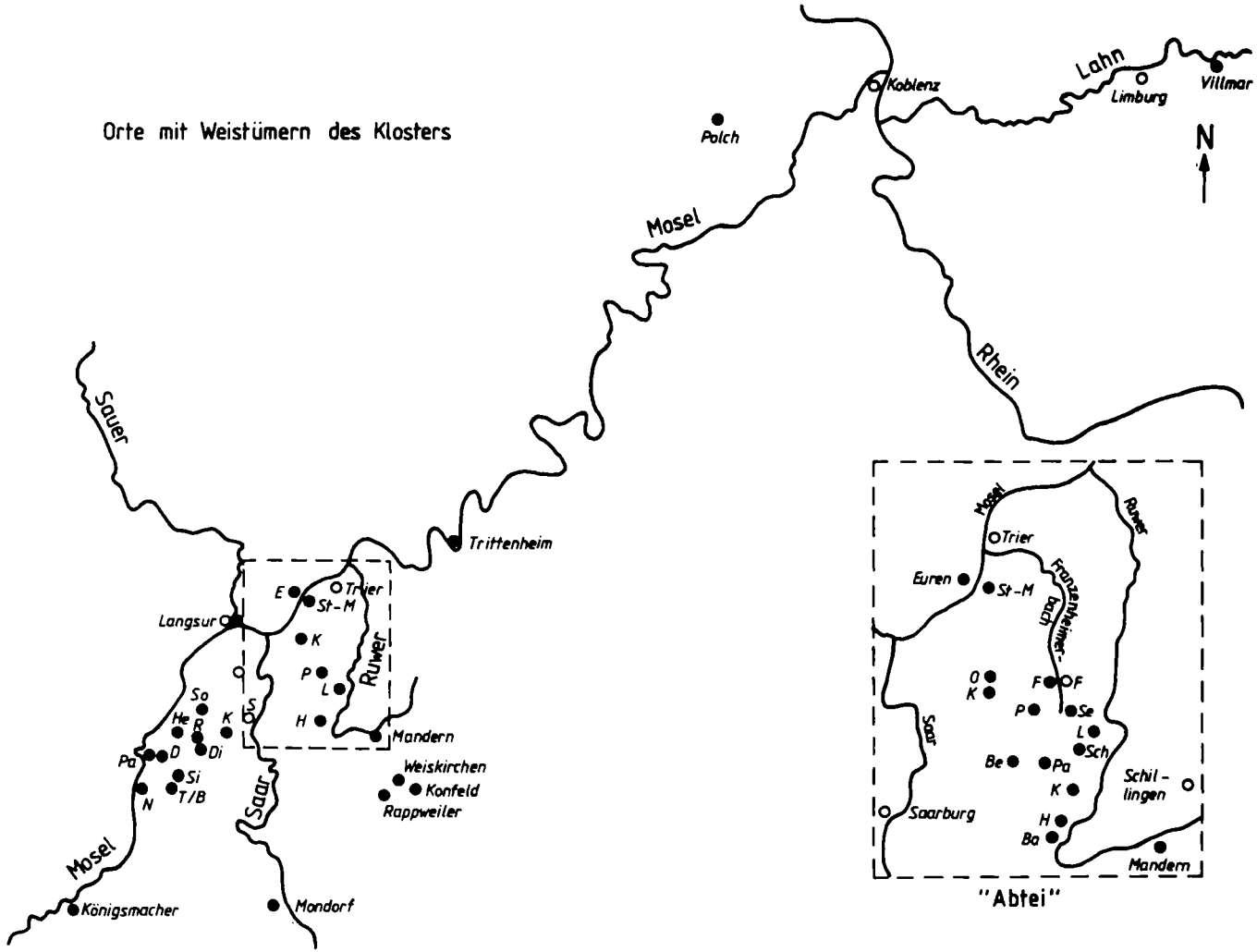

Erläuterungen zur Karte

● Orte mit Weistümern (alphabetisch)	Abkürzungen
Dilmar	D
Dittlingen	Di
Euren	E
Helfant	He
Hentern	H
Kahren	Ka
Königsmacher	
Krettnach	K
Lampaden	L
Langsur	
Mandern	
Mondorf	
Nennig	N
Palzem	Pa
Pellingen	P
Polch	
Rappweiler-Konfeld	
Rommelfangen	R
Sankt Matthias	St-M
Sinz	Si
Soest	So
Tettingen/Butzdorf	T/B
Trittenheim	
Villmar	
Weiskirchen	

Das Gebiet der «Abtei»	Abkürzungen
Baldringen	Ba
Benrath	Be
Franzenheim (Teilbereich)	F
Hentern	H
Kimmelerhof	Ki
Krettnach	K
Lampaden	L
Obermennig	O
Paschel	Pa
Pellingen	P
Schömerich	Sch
Sehr	Se

○ Orte zur Orientierung	
Franzenheim	F
Koblenz	
Limburg	
Saarburg	S
Schillingen	
Trier	

D. Die zeitliche Einordnung des Weistumsbestandes

Bei der zeitlichen Gliederung und Einordnung des Weistumsbestandes waren zwei Kriterien maßgebend. Zunächst wurde der Bestand nach dem überlieferten Datum geordnet. Der Datumsvermerk, den die Weistümer tragen, ist mit wenigen Ausnahmen identisch mit dem Datum der ersten Niederschrift. Anschließend wurden die zeitlich gesondert vermerkten Niederschriften aufgeführt. Beide Gruppen, die nach ihrem Datumsvermerk aufgelisteten Weistümer und die gesondert vermerkten Renovationen lassen deutliche Schwerpunkte hinsichtlich ihrer Entstehung erkennen, was auf die Bedeutung bestimmter Äbte für die Niederschrift der Weistümer hinweist. Die Untersuchung (vgl. Tabelle 1–2) läßt für die Gesamtniederschriften sechs verschiedene Schwerpunkte erkennen:

1.	15. Jh. Abt Johannes Donner (1451–84)	14
2.	16. Jh. Abt Petrus Olevian (1526–33)	25
3.	16. Jh. Abt Heinrich v. Coblenz (1542–66)	11
4.	17. Jh. Abt Johann von Kail (1599–1612)	19
5.	17. Jh. Abt Martin Feiden (1649–75)	15
6.	18. Jh. Abt Wilhelm Henn (1700–1727)	18

Ein Vergleich mit den Daten des angrenzenden saarländischen Raumes zeigt, daß die Weistümer von St. Matthias gleichzeitig mit denen der dort aufgeführten geistlichen Grundherrschaften im 15. Jahrhundert einsetzen und die Verbreitung und Überlieferung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts anhält[1]. Die starke Niederschriftentätigkeit im 17. und 18. Jahrhundert ist dagegen im Saarland nicht zu bemerken. Der 30jährige Krieg markiert im saarländischen Bereich einen Einschnitt; die Weistümer wurden danach durch herrschaftliche Dorfordnungen verdrängt[2]. Beim Blick auf andere Untersuchungen erscheint auch hier das 15. und 16. Jahrhundert als besonderer Schwerpunkt der Weistumsüberlieferung. So stammen in Franken die Weistümer überwiegend aus dem 15. Jahrhundert[3]. Die von Baltl untersuchten österreichischen Banntaidinge sind ebenfalls überwiegend aus dem 15. und 16. Jahrhundert[4]. Je nach Grundherrschaft zieht sich ihre Überlieferung im Einzelfall bis ins 17. und 18. Jahrhundert[5]. Die Vorarlberger Landsbräuche stammen aus dem 14. und 16. Jahrhundert, wobei

1 I. Eder, Die saarländischen Weistümer, S. 35.
2 I. Eder, Die saarländischen Weistümer, S. 31.
3 K. Arnold, Dorfweistümer in Franken, S. 835. H. Stahleder, Weistümer und verwandte Quellen, S. 525 u. S. 605.
4 H. Baltl, Die österreichischen Weistümer, S. 396.
5 H. Feigl, Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen (Vorträge und Forschungen, Bd. 23) Darmstadt 1977, S. 425–448; hier S. 447.

das 16. Jahrhundert als Schwerpunkt der Niederschriftentätigkeit gelten kann[6]. Auch die Blütezeit der St. Galler Offnungen liegt im 15. und vor allem im 16. Jahrhundert[7]. Die Rödel des Fürstbistums Basel entstanden in der Zeit des 13. bis 15. Jahrhunderts und wurden im 16. und 17. Jahrhundert revidiert[8]. Wenn man die zeitliche Einordnung des Weistumsbestandes von St. Matthias zusätzlich einer Analyse unter lokalen Gesichtspunkten unterzieht, so fällt auf, daß die Niederschriften zur Zeit des Abtes Johannes Donner (1451–84) und des Abtes Petrus Olevian (1526–33) über die gesamte Grundherrschaft verbreitet sind, während sich in späterer Zeit die Überlieferung teilweise auf Einzelorte oder auch auf einzelne geographische Räume konzentriert (vgl. Tabelle 1–2). Zusammengefaßt ergibt die zeitliche Einordnung der überlieferten Weistümer eine anhaltende Niederschriftentätigkeit vom 15. bis ins 18. Jahrhundert mit Schwerpunkten für bestimmte Äbte und für einige geographische Zentren, wie das Gebiet der «Abtei», des «Moselgaues» und des Amtes Grimburg.

---

6 K. H. BURMEISTER, Die Vorarlberger Landsbräuche, S. 37.

7 W. MÜLLER, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Bd. 43) St. Gallen 1964, S. 35 und S. 135.

8 TH. BÜHLER, Gewohnheitsrecht, S. 193.

Tabelle 1: Weistümer mit eigenem Datumsvermerk

	Joh. II. Rode	Joh. III. v. Vorst	Heinrich Wolf	Joh. IV. Donner	Anton Lewen	Eberhard IV.	Peter Olevian	Joh. V.	Lambert	Heinrich v. Koblenz
	1421 -39	1439 -43	1443 -51	1451 -84	1484-- 1519	1519 -26	1526 -33	1533 -37	1537 -42	1542 -66
«Abtei»	1441				1515		1531			1545
Hentern				1457			1528			
				1459						
				1478						
Krettnach			1444	1457						
Lampaden				1457	1518		1528			1555
Pellingen				1457			1528			
				1457						
Helfant							1526			
Kahren				1474						1547
Nennig							1526			
							1528			
Palzem/Dilm.					1486	1521	1526			
Rommelfangen				1483			1532			
Sinz										
Soest				1474						
Tettingen/B.										
Euren							1528			
St. Matthias				1457			1532			
							1533			
Trittenheim					1511					1561
Mandern							1527		1537	1549
Weiskirchen				1457	1513					1548
Konfeld[1]										1547
Rappweiler[1]										1547
Dittlingen										
Königsmacher				1457			1530			
Langsur							1527			1563
							1530			
Mondorf					1493		1526		1540	
Polch						1521				
Villmar	1422	1442								
Summe:	1	2	1	13	6	2	17	–	2	9
zusätzlich[2]:				1			8			2
Gesamt:	1	2	1	14	6	2	25	–	2	11

1 Grundherr war der Propst von St. Simeon
2 Hier sind die Abschriften aus späterer Zeit vermerkt. Sie sind einzeln in Tabelle 2 aufgeführt.